PH Schwäbisch Gmünd
University of Education

Pädagogische Hochschule | Oberbettringer Straße 200 | D-73525 Schwäbisch Gmünd

Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor/President

Oberbettringer Straße 200
D-73525 Schwäbisch Gmünd

Fon +49 7171 983-346 (Sekr.)
Fax +49 7171 983-388

Mail rektor@ph-gmuend.de

Web www.ph-gmuend.de

23. September 2025

Betreff: Eilentscheid des Rektors der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 22.09.2025

Die Richtlinie zum Verfahren bei Berufungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (Berufungsrichtlinie) wird durch Eilentscheid des Rektors aufgrund von § 10 Abs. 8 Satz 1 LHG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wie folgt geändert:

Ziff. 3.2. Pflichtmitglieder der Berufungs-/Auswahlkommission
erhält folgende Fassung:

3.2. Pflichtmitglieder der Berufungs-/Auswahlkommission

- Rektoratsmitglied oder Mitglied des Fakultätsvorstandes als Vorsitzende oder Vorsitzender
- mindestens eine externe, sachverständige Person
- zwei fachkundige Frauen, davon mindestens eine Hochschullehrerin
- Gleichstellungsbeauftragte
- ein studentisches Mitglied

Weitere Anforderungen

- die Mindestgröße beträgt fünf stimmberechtigte Mitglieder

- Professorinnen und Professoren *der eigenen Hochschule* (vgl. § 48 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 LHG) verfügen über die Mehrheit der Stimmen.
  Diese Mehrheit kann für den Fall, dass die professorale Mehrheit der eigenen Hochschule mit den zur Verfügung stehenden Kommissionsmitgliedern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nicht erreicht wird, dadurch erreicht werden, dass zunächst die Stimme des oder der Kommissionsvorsitzenden eine weitere Stimmer erhält und sodann die weiteren Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in alphabetischer Reichenfolge eine weitere Stimme erhalten.
- fachkundige Personen sollen die Mehrheit stellen
- Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2 S. 2 LHG)
- Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Bewerbungen von schwerbehinderten Personen (Anlage 4)“

2. Der Eilentscheid tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor in Kraft und gilt für das Berufungsverfahren der Berufungskommission „W2-Professur Ernährung und Gesundheit“ sowie für alle Berufungsverfahren, für die die sich die Berufungskommission nach dem Inkrafttreten des Eilentscheids konstituiert.

3. Dieser Eilentscheid gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Berufungsrichtlinie.

23.09.2025
Gez. Rektor Prof. Dr. Sabla-Dimitrov